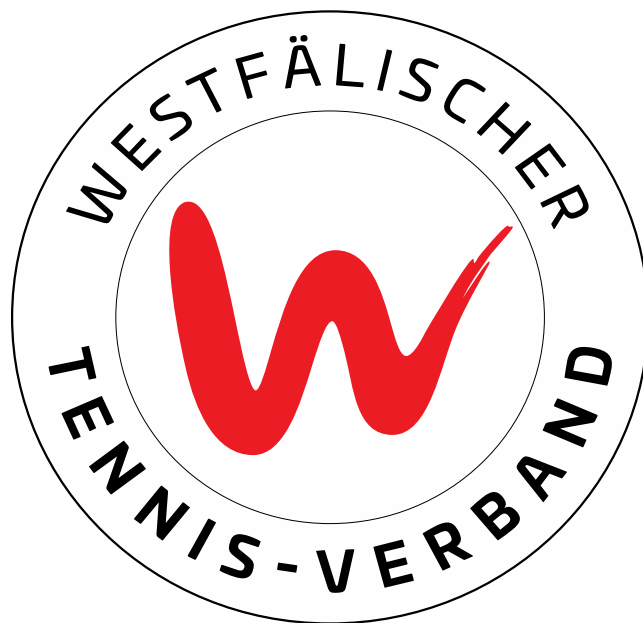


WETTSPIELORDNUNG

Westfälischer Tennis – Verband e.V.



Gültigkeit: ab 01.01.2020

(Für die aktuelle Wintersaison 19/20 gelten jedoch noch die bisherigen Regelungen).

Wettspielordnung des Westfälischen Tennis Verbandes e.V.

Inhaltsverzeichnis:

A	Allgemeiner Teil	4
§ 1	Geltungsbereich	
§ 2	Begriffe	
§ 3	Verbandswettspiele des WTV	
§ 4	Spielklassen	
B	Spieler / Verein	6
§ 5	Spielberechtigung	
§ 6	Beantragen der Spielberechtigung	
§ 7	Nachträgliche Beantragung der Spielberechtigung	
§ 8	Gleichstellung	
§ 9	Gastspieler	
§ 10	Spielen in 2 Altersklassen (Erwachsene)	
§ 10a	Spielen in 2 Altersklassen (Jugend)	
§ 11	Altersklassenwechsel	
§ 12	Einstufung von Mannschaften	
§ 13	Übertragung der Spielklasse	
C	Meldungen für den Mannschaftswettbewerb	12
§ 14	Mannschaftsmeldung	
§ 15	Namentliche Mannschaftsmeldung (nMM)	
D	Durchführung der Mannschaftswettbewerbe	14
§ 16	Spieltermine / Spielbeginn	
§ 17	Spielverlegungen	
§ 18	Verzicht auf das Heimrecht	
§ 19	Plätze / Halle	
§ 20	Wertung	
§ 21	Aufstieg	
§ 22	Abstieg	
§ 23	Einsatz von Spielern in Endrunden und bei Aufstiegsspielen	
§ 24	Zurückziehen von Mannschaften	

E	Abwicklung der Mannschaftsspiele	19
§ 25	Oberschiedsrichter (OSR) für Mannschaftsspiele	
§ 26	Mannschaftsaufstellung	
§ 27	Antreten und Nichtantreten	
§ 28	Bälle	
§ 29	Spielkleidung	
§ 30	Pausenregelung und Match-Tiebreak	
§ 31	Spielverlegung in die Halle	
§ 32	Ausweichtermine	
§ 33	Spielberichte	
F	Ordnungskatalog	25
§ 34	Ordnungsgelder	
G	Rechtsmittel	27
§ 35	Protest	
§ 36	Einsprüche	
§ 37	Berufung	
H	Schlussbestimmungen	28
§ 38	Änderung der Wettspielordnung	
I	Anhang	29
Anhang 1	Regelungen für Hobbyrunden im WTV	
Anhang 2	EU-Mitgliedsstaaten mit den Abkürzungen	

A Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Verbandswettspiele des WTV und die im WTV genehmigten Turniere werden nach der Turnierordnung des DTB (TO-DTB), der Wettspielordnung des DTB (WO-DTB) und der Jugendordnung des DTB mit den in den folgenden Paragraphen festgelegten Abweichungen durchgeführt.

Regelungen, die den Jugendbereich betreffen, sind hellgrau markiert.

§ 2 Begriffe

Der Begriff Spieler gilt für gemeldete Erwachsene und Jugendliche aller Altersklassen. Er ist für Damen und weibliche Jugendliche aller Altersklassen dem Begriff Spielerin gleichzusetzen.

§ 3 Verbandswettspiele des WTV

1. Verbandswettspiele des WTV sind:

1.1 Offizielle Meisterschaften.

- 1.1.1 Westfalenmeisterschaften
- 1.1.2 Bezirksmeisterschaften
- 1.1.3 Kreismeisterschaften

1.2 Mannschaftsspiele

- 1.2.1 Jugend weiblich U18 / U15 / U12
- 1.2.2 Jugend männlich U18 / U 15 /U12
- 1.2.3 Jugend gemischt U10 – Midcourt
- 1.2.4 Jugend gemischt U8- Kleinfeld
- 1.2.5 Jugend Westfälische-Mannschafts-Endrunden
- 1.2.6 Damen
- 1.2.7 Herren
- 1.2.8 Damen 30
- 1.2.9 Damen 40
- 1.2.10 Damen 50
- 1.2.11 Damen 55
- 1.2.12 Damen 60
- 1.2.13 Damen 65

- 1.2.14 Herren 30
- 1.2.15 Herren 40
- 1.2.16 Herren 50
- 1.2.17 Herren 55
- 1.2.18 Herren 60
- 1.2.19 Herren 65
- 1.2.20 Herren 70
- 1.2.21 Herren 75
- 1.2.22 Herren 80

In den Altersklassen U8, U10, U12, U15 und U18 können in der Kreisklasse sowohl 2er als auch 4er Mannschaften gemeldet werden.

In den Altersklassen U8 und U10 bedeutet GEMISCHT, dass sowohl gemischt als auch gleichgeschlechtlich gespielt werden kann.

Für die Durchführung der Mannschaftsspiele der U8 und U10 sowie der dazugehörigen Endrunden gelten die dortigen Durchführungsbestimmungen entsprechend bzw. ergänzend

Die Altersangaben in den Jugendspielklassen bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.

2. Verantwortlich für die Durchführung der Verbandswettspiele sind auf der Verbandsebene der Vizepräsident Wettkampfsport Erwachsene bzw. der Vizepräsident Nachwuchs-Leistungssport, für die Spiele auf Bezirks- und Kreisebene die zuständigen Sport- bzw. Jugendkoordinatoren.

§ 4 Spielklassen

1. Die Mannschaftsspiele werden in folgenden Klassen gespielt:
 - 1.1 Westfalenliga (Jugend nur U18)
 - 1.2 Verbandsliga (Jugend Westfälische Mannschaften-Endrunden)
 - 1.3 Ostwestfalenliga, Münsterlandliga, Ruhr-Lippe-Liga, Südwestfalenliga
 - 1.4 Bezirksliga (nur Erwachsene)
 - 1.5 Bezirksklasse
 - 1.6 Kreisligen
 - 1.7 Kreisklassen

2. Die Westfalen- und Verbandsligen spielen auf der Verbandsebene, Ligen gem. § 4 Ziffern 1.3 sowie die Bezirksligen und Bezirksklassen auf der Bezirksebene, die Kreisligen und Kreisklassen auf der Kreisklasse.

B Spieler / Verein

§ 5 Spielberechtigung

1. Hinsichtlich der Spielberechtigung für die Teilnahme an Mannschaftsspielen gilt:
 - 1.1 Die Spielberechtigung gilt vom 01.04. nur für einen Verein des WTV. (Ausnahme Gastspielerregelung) Ein Wechsel der Spielberechtigung kann nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. des Folgejahres erfolgen, dies gilt ebenso für Jugendliche. Eine gültige Spielberechtigung ist Grundvoraussetzung für die Teilnahme an Mannschaftsspielen in der Sommersaison im Erwachsenenbereich. Jugendliche, die in Damen-/Herrenmannschaften spielen, benötigen ebenfalls eine Spielberechtigung.
 - 1.2 Der Spieler muss - mit Ausnahme von § 9 und § 10 - Mitglied dieses Vereins sein.
 - 1.3 Alle Spielklassen im Bereich des WTV sind Amateurligen. Es dürfen keine Arbeitsverhältnisse als Spieler mit den Vereinen vorliegen. Es dürfen keine Vergütungen außer Kostenersatz für die Spieler geleistet werden.
 - 1.4 Spielberechtigt für Mannschaften aller Klassen (Kreisklasse bis Westfalenliga) im Damen- und Herrenbereich sind nur Spieler, die bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem das Mannschaftsspiel beginnt, das 13. Lebensjahr vollendet haben.
 - 1.5 Für Senioren ab AK 30 ist es zulässig, in der Wintersaison in der nächsthöheren Altersklasse zu spielen, sofern das Lebensjahr, welches für die nächsthöhere Altersklasse Voraussetzung ist, in dem Kalenderjahr vollendet wird, in dem die Wintersaison endet.
 - 1.6 Jugendliche, die an Verbandswettspielen des WTV (vgl. § 3) teilnehmen, müssen im Besitz eines ärztlichen Unbedenklichkeitszeugnisses, das nicht älter als 2 Jahre ist, sein. Dieses muss auf Verlangen vorgezeigt, kann aber auch dem Spielleiter nachgereicht werden.
 - 1.7 Ein Spieler, der in einer Saison für mehr als einen deutschen Verein in unterschiedlichen Landesverbänden eine schriftliche Spielverpflichtung eingegangen ist oder mehr als einen Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung für einen deutschen Verein unterschrieben hat, ist für dieses Jahr nicht spielberechtigt.
(Ausnahme Gastspieler gem. § 9 und § 10)
 - 1.8 Ein Spieler, der in einer Saison für mehr als einen deutschen Verein in einer namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt ist, hat sich innerhalb von 7 Tagen nach Feststellung schriftlich festzulegen, für welchen Verein er spielt. (Ausnahme Gastspieler gem. § 9 und § 10)
 - 1.9 Für Mannschaftsspiele in der Wintersaison ist eine Spielberechtigung nicht erforderlich.

§ 6 Beantragen der Spielberechtigung

1. Die Spielberechtigung ist gegeben, wenn der Vermerk „Spieler/in ist spielberechtigt“ im Mitgliederstamm des Vereins im Wettspielportal nuLiga vorhanden ist.
2. Der Einsatz eines Spielers ist nur zulässig, wenn ein Verein eine Spielberechtigung bis zum 31.01. eines Jahres beantragt hat. (Ausnahme Gastspieler gem. § 9 und § 10)
3. Der Antrag auf Spielberechtigung muss vollständig ausgefüllt, vom Spieler und vom 1. Vorsitzenden oder Sportwart des Vereins eigenhändig unterschrieben werden. Bei Jugendlichen ist auch die Unterschrift eines Elternteils erforderlich. Bei Spielern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, muss zusätzlich noch eine Kopie des ausländischen Reisedokuments beim Antrag stellenden Verein hinterlegt werden.
Der Verein ist verpflichtet, die vorstehend genannten Schriftstücke auf Verlangen des WTV im Original vorzulegen.
Das Gleiche gilt auch im Falle eines Vereinswechsels.
4. Sollten für einen Spieler im WTV mehrere Anträge vorliegen, so gilt derjenige als rechtswirksam gestellt, der zeitlich zuerst gestellt wurde und mit den entsprechenden Dokumenten (s. o.) belegt werden kann.
5. Die Gültigkeit der Spielberechtigung beträgt 6 Jahre.
6. Sofern ein Spieler während der Gültigkeitsdauer seiner Spielberechtigung für einen anderen Verein außerhalb des WTV an Mannschaftsspielen teilnimmt, dann erlischt zeitgleich die Gültigkeit der Spielberechtigung im WTV und muss neu beantragt werden.
7. In Streitfällen entscheidet der Ausschuss Wettkampfsport Erwachsene des WTV.
8. **In Jugend-Mannschaften ist keine Spielberechtigung notwendig.**

§ 7 Nachträgliche Beantragung der Spielberechtigung

Im Zeitraum 01.02. bis 15.03. eines Jahres sind nachträgliche Anträge für Spielberechtigungen gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr möglich. Ein Wechselantrag zu einem anderen Verein ist in dem Zeitraum 01.02. bis 15.03 jedoch nur mit Zustimmung des bisherigen Vereins möglich.

§ 8 Gleichstellungen

1. Für Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates (siehe Anhang 2) haben, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Gleichstellungsantrag gestellt werden:
 - 1.1 Nachweis über einen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird, durch amtliche Meldebescheinigungen.
oder
 - 1.2 Durch Vorlage einer deutschen Geburtsurkunde
2. Der Antrag muss bis zum 31.01. bei der Geschäftsstelle des WTV eingegangen und begründet sein. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss Wettkampfsport Erwachsene, bzw. der Ausschuss Nachwuchs-Leistungssport des WTV.

§ 9 Gastspieler

1. Ein Spieler kann in einer Mannschaft eines anderen Vereins auch bezirksübergreifend als Gastspieler in der Sommersaison spielen.
Voraussetzung ist:
 - 1.1 Er ist im Besitz einer gültigen Spielberechtigung im WTV.
 - 1.2 Ein Einsatz von Gastspielern ist in allen Ligen des WTV zulässig. Ein Einsatz von Gastspielern in Regionalligen oder Bundesligen ist ausgeschlossen.
 - 1.3 Der Spieler wird auf der namentlichen Mannschaftsmeldung als Gastspieler kenntlich gemacht.
 - 1.4 Nach Abschluss der namentlichen Mannschaftsmeldung ist ein Wechsel eines Spielers auch als Gastspieler nicht mehr möglich.

§ 10 Spielen in 2 Altersklassen

1. Spieler können im Erwachsenenbereich in 2 Altersklassen gemeldet werden. Voraussetzung hierfür ist das Erreichen des Mindestalters der jeweiligen Altersklasse. Jugendliche können ebenfalls in 2 Altersklassen gemeldet werden, jedoch nur eine Altersklasse höher als ihre originäre Altersklasse. Voraussetzung bei Jugendlichen ist, dass das Höchstalter der jeweiligen Altersklasse nicht überschritten ist.
2. Das Spielen in 2 Altersklassen ist für alle Ligen des WTV, auch bezirksübergreifend, sowohl in der Sommer-, als auch in der Wintersaison möglich.
3. Das Spielen in 2 Altersklassen ist in maximal 2 unterschiedlichen Vereinen im WTV zulässig. Voraussetzung ist hierbei, dass für einen der beiden Vereine eine gültige Spielberechtigung vorliegt.
Das Spielen in der gleichen Altersklasse in 2 unterschiedlichen Vereinen ist ausgeschlossen.

Das Spielen in einem Verein außerhalb des WTV ist ausgeschlossen.

4. Ein Spieler ist auch beim Spielen in 2 Altersklassen an einem Kalendertag nur für eine Mannschaft spielberechtigt. Jugendliche dürfen an einem Kalendertag sowohl in einer Jugendmannschaft, als auch in einer Erwachsenenmannschaft eingesetzt werden. (siehe auch § 26 Ziffer 11)
5. Die Möglichkeit des Spielens in 2 Altersklassen gilt auch für Gastspieler.
6. Spielt ein Spieler als Gastspieler in einem Verein, so darf dieser Spieler in diesem Verein nur in einer Altersklasse gemeldet werden. Auch das Spielen als Gastspieler in 2 unterschiedlichen Vereinen in 2 Altersklassen ist ausgeschlossen.
7. Für Spieler, die unter den ersten 8 bei 6er-Mannschaften (bzw. unter den ersten 6 bei 4er-Mannschaften) einer Bundesliga- oder Regionalligamannschaft gemeldet wurden, ist das Spielen in einer weiteren Altersklasse ausgeschlossen.
8. Wird ein jugendlicher Spieler in einer Mannschaft in der Westfalenliga Jugend (U18) eingesetzt, verliert er danach die Spielberechtigung für die niedrigere Altersklasse. Wird ein solcher Spieler dann trotzdem in der niedrigeren Altersklasse eingesetzt, wird das jeweilige Spiel wegen Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers mit 0:8 gewertet.

Wird ein Spieler in einer niedrigeren Altersklasse eingesetzt, verliert er danach die Spielberechtigung in der Westfalenliga Jugend (U18). Wird ein solcher Spieler dann trotzdem in der Westfalenliga Jugend (U18) eingesetzt, wird das jeweilige Spiel wegen Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers mit 0:8 gewertet.

§ 11 Altersklassenwechsel

1. Anträge für einen Altersklassenwechsel müssen vom Verein bis zum 31.01. für die nachfolgende Sommersaison und bis zum 15.07. für die nachfolgende Wintersaison über das Wettspielportal nuLiga gestellt werden. Grundvoraussetzung für einen Altersklassenwechsel ist ein freier Platz in der neuen Altersklasse.
Über den Antrag entscheidet der zuständige Sportausschuss.
Bedingungen sind, dass mindestens 4 der ersten 8 gemeldeten Spieler bei 6er Mannschaften oder mindestens 3 der ersten 6 gemeldeten Spieler bei 4er Mannschaften aus der abgelaufenen Sommersaison in der namentlichen Mannschaftsmeldung für die neue Altersklasse aufgeführt sind.
Bei einem Wechsel von einer 4er Mannschaft in eine 6er Mannschaft, müssen auch die Wechselbedingungen von 4er Mannschaften eingehalten werden.
Werden die 4 Spieler (3 Spieler bei einem Wechsel in eine Altersklasse mit einer 4er-Mannschaft, bzw. bei einem Wechsel von einer 4er in eine 6er Mannschaft) nicht in der Mannschaftsaufstellung für die neue Altersklasse gemeldet, wird die Genehmigung zurückgezogen und die Spielberechtigung für diese Mannschaft entfällt.

2. Im Falle der Genehmigung des Antrages verfällt die Klassenzugehörigkeit der wechselnden Mannschaft für den Verein.
3. Für die Jugend gilt die vorstehende Regelung nicht.

§ 12 Einstufung von Mannschaften

Vereine können die Einstufung von Mannschaften für die nachfolgende Sommersaison bis zum 31.01. eines jeden Jahres, für die nachfolgende Wintersaison bis zum 15.07. eines jeden Jahres bei der spielleitenden Stelle beantragen. Über die Annahme oder Ablehnung entscheidet der zuständige Sportausschuss.

Grundvoraussetzung für eine Einstufung in eine Spielklasse ist ein freier Platz in dieser Spielklasse.

Weitere Bedingung ist, dass die Spielstärke der gemeldeten Mannschaft durch zurückliegende Ergebnisse begründet und nachgewiesen werden muss. Ferner müssen bei 6er Mannschaften 4 der ersten 8 Spieler (bei 4er Mannschaften 3 der ersten 6 Spieler) der neu gebildeten Mannschaft mindestens 2 Jahre Mitglied des betreffenden Vereins sein und in den letzten beiden Spieljahren nicht für einen anderen Verein innerhalb des DTB an Mannschaftsspielen teilgenommen haben.

Bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen, entfällt die Spielberechtigung für die Mannschaft.

Über begründete Ausnahmen bezüglich der Voraussetzungen entscheidet der zuständige Ausschuss.

Über die Möglichkeit von Einstufungen von Jugend-Mannschaften entscheidet der jeweilige Bezirk selbst. Ebenso kann der Bezirk hierfür entsprechende Verfahrensweisen festlegen. Über die Zulassung zur Westfalenliga U18 entscheidet der Ausschuss Wettkampfsport Jugend des WTV.

§ 13 Übertragung der Spielklasse

1. Die Spielklasse einer Mannschaft ist im Besitz des Vereines.
Im Falle einer Fusion zweier oder mehrerer Vereine können auf Antrag alle bestehenden Mannschaften mit den bisherigen Spielklassen übernommen werden.
2. Eine bestehende Mannschaft eines Vereins kann ihre Spielklasse auf Antrag zu einem anderen Verein übertragen, unter der Voraussetzung, dass sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Verein eine schriftliche Einverständniserklärung bis zum 31.01. für die nachfolgende Sommersaison und bis zum 15.07. für die nachfolgende Wintersaison beim zuständigen Ausschuss einreicht. Bei 6er Mannschaften müssen 4 der ersten 8 Spieler der Meldeliste des Vorjahres (bei 4er Mannschaften 3 der ersten 6 Spieler der Meldeliste des Vorjahres) mit wechseln. Für 2er Mannschaften gilt die vorstehende Regelung nicht.
Voraussetzung ist hierbei eine Spielberechtigung für den beantragenden Verein. Gastspieler werden nicht berücksichtigt. Unter den wechselnden Spielern müssen sich bei 6er und 4er Mannschaften mindestens 2 Spieler mit

deutscher Staatsbürgerschaft oder der Staatsbürgerschaft eines EU-Staates, bzw. gleichstellte Spieler befinden.

3. Die endgültige Entscheidung einer Mitnahme der Spielklasse trifft der zuständige Ausschuss.

C Meldung für den Mannschaftswettbewerb

§ 14 Mannschaftsmeldung

Vereine, deren Mannschaften an Mannschaftsspielen der unter § 3 Ziffer 1 genannten Klassen teilnehmen, müssen pro Saison pro Altersklasse eine Mannschaftsmeldung in das Wettspielportal nuLiga eingeben. Hierzu wird jeweils ein Zeitraum vorgegeben und zeitgerecht veröffentlicht.

§ 15 Namentliche Mannschaftsmeldung

1. Die namentlichen Mannschaftsmeldungen müssen in das Wettspielportal nuLiga eingestellt werden. Hierzu wird ein Zeitraum vorgegeben und zeitgerecht veröffentlicht.
2. Die Spieler jeder Mannschaft sind entsprechend ihrer Spielstärke in folgender Reihenfolge zu melden:
 1. DTB-Rangliste (Damen/Herren)
DTB-Seniorenrangliste (Senioren ab Damen 30/Herren 30)
 2. Leistungsklassen (LK)
 3. SpielstärkeDie Verpflichtung, diese Reihenfolge einzuhalten gilt auch für in der Mannschaft gemeldete Gastspieler und beim Spielen in 2 Altersklassen. Für Spieler ab Damen 30/Herren 30 kann eine Einstufung nach der individuellen Spielstärke unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u.a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen) vorgenommen werden. Die Einstufung ist für jeden Einzelfall zu begründen. Die Entscheidung trifft der jeweilige Spielleiter. Spieler mit B- und B/A-Nummern gem. § 5 DTB-Ranglistenordnung sind gerechneten Spielern nachgestellt.
3. Für Spieler, welche auf Grund Ihrer Spielstärke in einer oberen Mannschaft gemeldet werden müssen, dort aber nicht spielen möchten, kann ein „Sperrvermerk“ beantragt werden. Der Antrag muss während der namentlichen Mannschaftsmeldung formlos mit Begründung an den zuständigen Spielleiter erfolgen. Spieler mit einem „Sperrvermerk“ dürfen nicht in oberen Mannschaften aushelfen. Sie werden bei der Kontrolle durch den Spielleiter an die angegebene Position in der unteren Mannschaft gesetzt. Spielt ein Spieler in 2 Altersklassen, sind Sperrvermerke für diesen Spieler nicht möglich
4. Einwendungen gegen die spielstärkemäßige Reihenfolge in allen Ligen/Klassen sind innerhalb des festgelegten Kontrollzeitraums anzuzeigen und werden durch den zuständigen Spielleiter entschieden. Der zuständige Spielleiter gibt die geänderten namentlichen Mannschaftsmeldungen rechtzeitig vor Beginn der Mannschaftsspiele bekannt.

Eine namentliche Mannschaftsmeldung ist nur dann rechtskräftig, wenn sie den Status „endgültig“ erhält.

5. In jeder namentlichen Mannschaftsmeldung können beliebig viele Spieler aufgeführt werden. (Diese Regelung gilt auch Gastspieler und beim Spielen in 2 Altersklassen)
6. Für 6er- Mannschaften gelten folgend Regelungen:
Die an Positionen 1 bis 6 gemeldeten Spieler jeder Mannschaft sind Stammspieler.
Befinden sich unter Position 1 bis 6 mehr als ein Nicht-EU Ausländer oder staatenloser Spieler, sind die ersten 5 Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines EU-Staates Stammspieler. Stammspieler sind auch alle Nicht-EU Ausländer oder staatenlosen Spieler, die vor dem fünften deutschen Spieler oder Spieler mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Staates gemeldet sind.
7. Für 4er-Mannschaften gelten folgende Regelungen:
Die an Pos. 1 bis 4 gemeldeten Spieler jeder Mannschaft sind Stammspieler.
Befinden sich unter Position 1 bis 4 mehr als ein Nicht-EU Ausländer oder staatenloser Spieler, sind die ersten 3 Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines EU-Staates Stammspieler. Stammspieler sind auch alle Nicht- EU Ausländer oder staatenlosen Spieler, die vor dem dritten deutschen Spieler oder Spieler mit der Staatsangehörigkeit eines EU- Staates gemeldet sind.
Letzteres gilt für Jugendmannschaften nicht.
8. Stammspieler einer höheren Mannschaft (in derselben Altersklasse) dürfen nicht in unteren Mannschaften aufgeführt werden.
9. Werden Jugendliche sowohl in Erwachsenen- als auch in Jugendmannschaften gemeldet, muss die Reihenfolge in beiden Meldungen übereinstimmen. Bei unterschiedlichen Meldungen ist die Meldung in der Erwachsenenmannschaft verbindlich. Allerdings kann der zuständige Ausschuss in begründeten Fällen auf Antrag eines Vereins eine von der Jugendrangliste abweichende Reihenfolge festlegen, die dann ebenfalls für die Aufstellung in der Jugendmannschaft gültig ist.
10. Eine auf „endgültig“ gesetzte namentliche Mannschaftsmeldung kann nicht mehr geändert werden. Hiervon ausgenommen sind jugendliche Spieler mit der LK23, die vor der jeweiligen Saison noch nie an Mannschaftsspielen teilgenommen haben. Sie dürfen der jeweiligen namentlichen Mannschaftsmeldung an letzter Position hinzugefügt werden. Ebenso ausgenommen ist hiervon die nachträgliche Änderung eines Mannschaftsführers.

D Durchführung der Mannschaftswettbewerbe

§16 Spieltermine / Spielbeginn

1. Die vom Verband und den Bezirken festgelegten Spieltermine sind mit den Anfangszeiten verbindlich und werden mit den Spielterminplänen zeitgerecht veröffentlicht.
Festgesetzte Termine haben Vorrang vor unterbrochenen oder ausgefallenen Mannschaftsspielen.
2. Mannschaftsspiele, die auf Grund der Wetterverhältnisse nicht begonnen werden können oder unterbrochen wurden, dürfen frühestens nach einer Wartezeit von 2 Stunden (bei Jugendspielen von 1 Stunde) abgebrochen werden.
3. Wintersaison
 - 3.1 Der Spielbeginn an Samstagen ist zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr, an Sonntagen zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr.
Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens bleibt es dem gastgebenden Verein überlassen, Spieltag und Spielbeginn festzulegen. Dieser Termin ist dem Gastverein bis spätestens 6 Wochen vor dem Spieltermin schriftlich mitzuteilen.
 - 3.2 Weicht der gastgebende Verein von dem im Wettspielportal nuLiga voreingestellten Spieltermin (z.B. Samstag, 15:00 Uhr) ab, so hat er den abweichenden Spieltermin (Datum und Uhrzeit) bis 6 Wochen vorher im Wettspielportal nuLiga einzugeben und auf diese Weise automatisch zu veröffentlichen.

§17 Spielverlegungen

1. Spielverlegungen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich, wenn
 - 1.1 im Einverständnis mit dem Gegner und dem zuständigen Spielleiter verlegt wird,
 - 1.2 ein Spieler vom DTB, WTV oder von einem Bezirk für internationale oder nationale Verbandswettspiele oder für Turniere innerhalb des WTV nominiert ist. Anträge sind spätestens 10 Tage vor dem Spieltag bei dem zuständigen Spielleiter einzureichen.
 - 1.3 die Platzanlage in der Sommersaison auf Grund geplanter Mannschaftsspiele überbelegt ist. Die Zustimmung des Spielleiters ist hierbei erforderlich.
2. Sommersaison
Soll der Spieltermin einvernehmlich auf einen anderen Spieltag als der festgelegte Tag (früher oder später) verlegt werden, so ist zunächst die Genehmigung des Spielleiters einzuholen. Erst nach Genehmigung durch den Spielleiter darf der Termin im Wettspielportal nuLiga eingegeben und veröffentlicht werden.

3. Wintersaison
Möchte der Heimverein einen Spieltermin auf einen anderen Spieltag als das festgelegte Wochenende (früher oder später) oder den Spielbeginn auf einen anderen, als unter § 4 Ziffer 1 genannten Zeitpunkt festlegen, so ist zunächst die Genehmigung des Spielleiters und die Zustimmung der Gastmannschaft einzuholen. Erst nach Genehmigung durch den Spielleiter und die Zustimmung der Gastmannschaft darf der Termin im Wettspielportal nuLiga eingegeben und veröffentlicht werden.
4. Spielverlegung auf einen späteren Spieltermin
Ein nach hinten verlegter Spieltermin muss in jedem Fall vor dem letzten Spieltag durchgeführt werden. Für den letzten Spieltag ist eine Verlegung nach hinten ausgeschlossen.
5. Der Spielleiter hat das Recht, das Heimrecht zu tauschen.
6. Spielverlegungen ohne Absprache mit dem Spielleiter sind unzulässig und können von diesem ggf. auf den ursprünglichen Termin zurückgesetzt werden. Zudem ist der zuständige Spielleiter berechtigt, mit Rücksicht auf die Platzbelegungssituation einen neuen oder abweichenden Termin festzulegen. Dieser Termin gilt dann als verbindlich.

§ 18 Verzicht auf das Heimrecht

Verzichtet eine Mannschaft auf ihr Heimrecht und ist die gegnerische Mannschaft damit einverstanden, gehen alle Rechte und Pflichten als gastgebende Mannschaft auf den „neuen“ Gastgeber über. Dies gilt auch für die Erfassung der Spielergebnisse in nuLiga. Über einen Tausch des Heimrechts ist der Spielleiter zu informieren. Der Spielleiter ändert das Heimrecht in nuLiga.

§ 19 Plätze / Halle

1. Für jedes Mannschaftsspiel müssen mindestens 2 Plätze mit gleichem Bodenbelag mit dem Beginn der Begegnung zur Verfügung stehen. Ausnahme: In der Damen- / Herren-Westfalenliga, in der ein vom WTV angeforderter OSR vor Ort ist, muss der Heimverein verpflichtend 3 Außenplätze mit gleichem Bodenbelag stellen.
2. Stehen für die Austragung eines Mannschaftsspiels weniger Plätze zur Verfügung als eigentlich erforderlich wären, einigen sich die Mannschaftsführer hinsichtlich der Reihenfolge der Spielansetzungen, sowohl für die Einzel, wie auch für die Doppel. Können sich die Mannschaftsführer nicht einigen, ist die Reihenfolge der Matches zu losen, wobei die Einzel vor den Doppeln auszutragen sind.
3. Spielen mehrere Mannschaften am selben Tage auf einer Anlage, haben die Mannschaften höherer Spielklassen Vorrang.

Voraussetzung ist hierbei, dass es sich bei der höheren Spielklasse nicht um ein unterbrochenes oder verschobenes Mannschaftsspiel handelt. (siehe §17)

4. Auch alle Nicht-Aschenplätze (außer Rasenplätze) sind in der Sommersaison Turnierplätze. Bei gemischten Anlagen müssen für Mannschaftsspiele in der Sommersaison vorrangig die Aschenplätze zur Verfügung gestellt werden. Reicht die Anzahl der Ascheplätze nicht aus, um alle Mannschaftsspiele zu bestreiten, haben Mannschaften mit höherer Spielklasse Vorrang für die Nutzung der Ascheplätze. Bei gleicher Spielklasse ist zu lösen, welches Mannschaftsspiel auf Nicht-Ascheplätzen auszutragen ist. § 19 Ziffer 1 ist in jedem Fall zu beachten. Auch vom gastgebenden Verein außerhalb der vereinseigenen Anlage angebotene Plätze müssen akzeptiert werden.
5. Die Austragung von Mannschaftsspielen in einer Halle sowie auf überdachten Plätzen ist in der Sommersaison nur statthaft, wenn sich beide Mannschaftsführer schriftlich einverstanden erklärt haben. Ausnahme: Westfalenliga Damen/Herren.
6. Die Spiele der Westfalenligen Damen und Herren müssen in der Sommersaison am festgesetzten Spieltag beendet werden. Der Gastgeber hat dafür eine Halle bereitzustellen.
7. Für jedes Mannschaftsspiel in der Wintersaison müssen mindestens 2 Plätze in der Halle mit gleichem Bodenbelag für die Dauer der Begegnung zur Verfügung stehen. Der Gastverein ist über die Art des Bodenbelages und die erforderlichen Hallenschuhe schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor dem Spieltermin zu informieren.

§ 20 Wertung

1. Für den Stand in der Tabelle einer Gruppe werden die Mannschaftsspiele wie folgt gewertet:
 - 1.1 Jedes gewonnene Mannschaftsspiel einer 6er Mannschaft zählt einen Pluspunkt, jeder verlorene einen Minuspunkt.
Bei 4er Mannschaften zählt jedes gewonnene Mannschaftsspiel 2 Pluspunkte, jeder verlorene 2 Minuspunkte. Bei einem unentschiedenen Ausgang von 3:3 wird die Begegnung mit 1:1 Punkten gewertet.
In allen Mannschaftsspielen der Jugend in den Altersklassen U10 – U18 zählt das Doppel 2 Punkte (das Einzel einen Punkt).
Bei einem Endstand des Mannschaftsspiels von 4:4 (oder 2:2 bei 2er Mannschaften), erhält jede Mannschaft für die Tabelle einen Punkt. Alle weiteren Tabellenberechnungen werden analog zum Endstand von 3:3 vorgenommen.
2. Sind am Saisonende Mannschaften punktgleich ergibt sich die Platzierung aus der Auswertung der gesamten Tabelle in der folgenden weiteren Reihenfolge:

- 2.1 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Wettspiele (Matches)
- 2.2 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Sätze
- 2.3 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Spiele (Games)
- 2.4. Bei Gleichstand aus 2.1 bis 2.3 entscheidet der direkte Vergleich zwischen den Mannschaften, wobei auch hier bei der Auswertung gemäß 2.1 bis 2.3 verfahren wird.
- 2.5 Sollte bei allen Entscheidungskriterien gem. 2.1 bis 2.4 ein Gleichstand sein, entscheidet das Los.

§ 21 Aufstieg

1. Die Aufstiegsregelung wird vom jeweils zuständigen Sport- bzw. Jugendausschuss festgelegt und zusammen mit der Auslosung veröffentlicht.
2. Um einen Vergleich bei ungleichen Gruppen zu ermöglichen, wird in den größeren Gruppen das Ergebnis gegen den Tabellenletzten / die Tabellenletzten unberücksichtigt gelassen. Dies gilt auch, wenn die ungleiche Gruppenstärke durch einen Abstieg einer Mannschaft gemäß § 27 Ziffer 4 zustande gekommen ist.
3. Stehen in den einzelnen Ligen u.a. durch Aufstiegsverzicht, Altersklassenwechsel oder Abmeldungen freie Plätze zur Verfügung, werden diese von den „planmäßigen“ Absteigern (Minderabstieg) eingenommen. Stehen nach Berücksichtigung aller planmäßigen Absteiger noch weitere Plätze zur Verfügung, gibt es zusätzliche Aufsteiger.
Werden in der Verbandsliga zusätzliche Mannschaften für eine Auslosung notwendig, sind von den Bezirken für das jeweilige Spieljahr weitere Aufsteiger in die Verbandsliga in entsprechender Reihenfolge zu benennen:

Bezirk Ostwestfalen	2019/2020
Bezirk Münsterland	2020/2021
Bezirk Ruhr-Lippe	2021/2022
Bezirk Südwestfalen	2022/2023

§ 22 Abstieg

Um einen Vergleich bei ungleichen Gruppen zu ermöglichen, wird in den größeren Gruppen das Ergebnis gegen den Tabellenletzten /die Tabellenletzten unberücksichtigt gelassen.

Dies gilt auch, wenn die ungleiche Gruppenstärke durch einen Abstieg einer Mannschaft gemäß § 27 Ziffer 4 zustande gekommen ist.

Die Abstiegsregelung wird vom jeweils zuständigen Sport- bzw.

Jugendausschuss festgelegt und zusammen mit der Auslosung veröffentlicht.

§ 23 Einsatz von Spielern in Endrunden und bei Aufstiegsspielen

Ein Spieler darf nur dann in einer Endrunde, einem Endrundenspiel, einer Aufstiegsrunde oder einem Aufstiegsspiel eingesetzt werden, wenn dieser Spieler zuvor mindestens bei 2 Begegnungen der Gruppenspiele im Einzel oder Doppel eingesetzt worden ist. Diese Regelung gilt für alle Stammspieler der jeweiligen Mannschaft und alle Ligen des WTV (einschließlich Bezirke und Kreise). **In der Jugend gilt vorstehende Regelung nicht.**

§ 24 Zurückziehen von Mannschaften

1. Wird eine Mannschaft bis zum 31.01. für die folgende Sommersaison bzw. 15.07. für die folgende Wintersaison zurückgezogen, wird sie in der folgenden Spielzeit in der untersten Spielklasse eingereiht. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige Sport- bzw. Jugendausschuss.
2. Wird eine Mannschaft nach Veröffentlichung der Auslosung zurückgezogen, ist sie erster Absteiger.
Die Stammspieler dieser zurückgezogenen Mannschaft sind für die laufende Spielsaison nicht für eine nachfolgend gemeldete der gleichen Altersklasse Mannschaft spielberechtigt.

E Abwicklung der Mannschaftsspiele

§ 25 Oberschiedsrichter (OSR) für Mannschaftsspiele

1. Für die Westfalenligen der Damen, Herren und die Endrundenspiele auf Verbandsebene werden neutrale OSR eingesetzt.
2. Bei allen Mannschaftsspielen, bei denen kein neutraler Oberschiedsrichter anwesend ist, übernimmt der Mannschaftsführer der Gastmannschaft (er darf kein Jugendlicher sein) die Rechte und Pflichten des OSR.
3. Der OSR hat neben seinen Rechten und Pflichten nach § 50 der Wettspielordnung des DTB (WO-DTB) folgende Aufgaben:
 - 3.1 Prüfung der Spielberechtigung anhand der Mannschaftsmeldungen.
Jeder Spieler hat auf Verlangen zur Überprüfung der Spielberechtigung dem OSR ein Identifikationspapier vorzulegen.
 - 3.2 Prüfung der Mannschaftsaufstellungen und der Anwesenheit der Spieler anhand der namentlichen Mannschaftsmeldungen.
4. Den Anordnungen des OSR ist zunächst Folge zu leisten, unbeschadet der Möglichkeit, Protest dagegen zu erheben.
5. Bei Einsatz eines neutralen OSR hat der gastgebende Verein die Kosten des OSR zu tragen. Die gültigen Kostensätze für Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Verpflegung des OSR sind auf der Internetseite des WTV veröffentlicht.

§ 26 Mannschaftsaufstellung

1. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem OSR die namentlichen Mannschaftsaufstellungen der Einzelspieler unter Vorlage des Mannschaftsmeldebogens schriftlich zu übergeben. Erfolgt diese Abgabe der namentlichen Mannschaftsaufstellung bis 30 Minuten danach (**verspätetes Antreten**), sind die Mannschaften verpflichtet, das Mannschaftsspiel durchzuführen. Die Regelung für „verspätetes Antreten“ findet nur für die gesamte Mannschaft Anwendung, nicht jedoch für einzelne Spieler, sofern für diese ein späteres Erscheinen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zwischen den Mannschaftsführern vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung, bzw. jede sonstige Vereinbarung zwischen den Mannschaftsführern, welche eine Abweichung von den festgelegten Spielterminen, Anfangszeiten etc. festlegt, hat nur dann Gültigkeit, wenn im Vorfeld eine schriftliche Vereinbarung (mindestens per E-Mail) getroffen und bestätigt wurde.
Sofern zwischen den Mannschaftsführern eine Vereinbarung getroffen wurde, dass einzelne Spieler zu einem späteren Zeitpunkt antreten dürfen, wird das Mannschaftsspiel mit 0:9 bzw. 0:6, in der Jugend mit 0:8 oder 0:4 (bei 2er-Mannschaften), für die betreffende Mannschaft gewertet, sofern der/die Spieler nicht zum festgelegten Zeitpunkt anwesend ist/sind.

2. Ein Spieler kann beliebig oft in jeder Mannschaft, in der er gemeldet ist, eingesetzt werden. (Gilt auch für Gastspieler und das Spielen in 2 Altersklassen)
3. Spielberechtigt für die Einzel bzw. Doppel sind alle Spieler, die bei Abgabe der Einzel- bzw. Doppelaufstellung anwesend, offensichtlich spielfähig und in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt sind.
Spieler mit deutscher Staatsbürgerschaft und Spieler mit einer Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates (siehe Anhang 2) sind gleichgestellt und somit ohne Einschränkungen spielberechtigt. Pro Spieltag (Einzel und Doppel) ist nur ein Spieler spielberechtigt, der nicht die deutsche Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der EU besitzt.
Gleichgestellte Spieler (siehe § 8) zählen als deutsche Spieler.
Auf Kreisebene im Jugendbereich gilt keine Begrenzung spielberechtigter Spieler.
4. Wird ein Spieler einer unteren Mannschaft einer Altersklasse zweimal in einer oberen Mannschaft (d.h. an 2 Spieltagen – egal ob nur im Einzel oder nur im Doppel oder Einzel und Doppel) eingesetzt, hat er sich festgespielt und kann nicht mehr in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden.
Für Jugendmannschaften gilt, dass ein Spieler, der viermal in einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt wurde, sich zu diesem Zeitpunkt dort festgespielt hat und nicht mehr in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden kann. Eine 4er Mannschaft ist im Verhältnis zu einer 2er Mannschaft als höhere Mannschaft im Sinne der vorstehenden Regel anzusehen.
5. Die Aufstellung der Einzel ist nach der Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall verändert werden. Wird bei der Einzelaufstellung ein spielberechtigter Spieler an einer falschen Setzposition aufgeführt, so gilt dieses Einzel sowie alle an den Setzpositionen danach aufgestellten Einzel für die jeweilige Mannschaft als 0:6, 0:6 verloren.
Wenn das Mannschaftsspiel am festgesetzten Spieltag nicht begonnen wird (erster gültiger Aufschlag), kann an einem anderen Tag eine andere Mannschaftsaufstellung abgegeben werden.
6. Die Einzel werden bei 6er Mannschaften in der Reihenfolge 2-4-6/1-3-5 (bei 4er Mannschaften 2-4/1-3) gespielt, es sei denn die Mannschaftsführer und der OSR einigen sich auf eine andere Reihenfolge. Bei 2er-Mannschaften werden die beiden Einzel gleichzeitig gespielt.
7. Eine Mannschaft muss nur das gleichzeitige Spielen auf 3 Plätzen bei 6er Mannschaften (bei 4er Mannschaften auf 2 Plätzen) akzeptieren.
8. Spätestens eine Viertelstunde nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem OSR die namentlichen Doppelaufstellungen schriftlich zu übergeben. Die Doppel beginnen spätestens 30 Minuten nach Ende des letzten Einzels.

9. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten die Platzziffern von 1 bis 6 (bei 4er-Mannschaften die Platzziffern von 1 bis 4). Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der namentlichen Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein, als die des folgenden Doppelpaares. Der Spieler mit der Platzziffer 1 darf nicht im dritten Doppel aufgestellt werden.
Die Aufstellung der Doppel ist nach Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall verändert werden. Wenn die Doppel am festgesetzten Spieltag nicht begonnen werden (erster gültiger Aufschlag in mindestens einem Doppel), kann an einem anderen Tag eine andere Doppelaufstellung abgegeben werden. Wird gegen die Reihenfolge der Aufstellung im Doppel gem.§ 26 Ziffer 9. erster Absatz verstoßen, werden alle Doppel für diese Mannschaft 0:6, 0:6 als verloren gewertet. (Dies gilt sowohl für die Nichtbeachtung der Quersummen-Regel in mindestens einem Doppel, als auch bei 6er-Mannschaften, in denen der Spieler mit der Platzziffer 1 im dritten Doppel aufgestellt wird).
Unter Beachtung der Quersummenregel darf bei 4er Mannschaften der Spieler mit der Platzziffer 1 auch im 2. Doppel spielen.
10. Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, keine 6 Einzel- bzw. Doppelspieler (bei 4er-Mannschaften 4 Einzel- bzw. Doppelspieler sowie bei 2er-Mannschaften keine 2 Spieler) anwesend, rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf. Der vollzähligen Mannschaft sind so viele Einzel bzw. Doppelspiele mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 gutzuschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare fehlen.
11. Ein Spieler ist an einem Kalendertag nur für eine Mannschaft spielberechtigt. Das gilt auch für unterbrochene und verlegte Mannschaftsspiele. Jugend- und Erwachsenenmannschaften sind grundsätzlich getrennt zu betrachten.
12. Wird im Einzel ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, wird das Mannschaftsspiel für diesen Verein mit 0:9 Matchpunkten (0:6 Matchpunkten bei 4er Mannschaften, in der Jugend mit 0:8 oder 0:4 (bei 2er-Mannschaften) gewertet.
Wird im Doppel ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet.
Ein Spieler gilt im Einzel, bzw. im Doppel mit Offenlegung der Mannschaftsaufstellung als eingesetzt.
13. Wer im Einzel auf dem Spielberichtsbogen aufgestellt war, aber sein Einzel ohne Spiel (erster gültiger Aufschlag) abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
14. Die Feststellung bezüglich eines „verspäteten Antretens“ einer Mannschaft und ein möglicher Protest gegen dieses „verspätete Antreten“ müssen schriftlich auf dem Spielberichtsbogen vor dem ersten gültigen Aufschlag (vor Spielbeginn) erfolgen. Sollte eine Feststellung oder ein Protest nicht vor Spielbeginn erfolgt sein, muss das Mannschaftsspiel ausgetragen werden und das gespielte Ergebnis wird in die Wertung aufgenommen.

Sofern einzelne Spieler, welche nach einer gültigen Vereinbarung zwischen den Mannschaftsführern zu einem späteren Zeitpunkt erscheinen dürfen, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt anwesend sind, ist der Protest unmittelbar (sofern das entsprechende Match ausgetragen wird, vor Beginn des Matches) in den Spielbericht einzutragen.

§ 27 Antreten und Nichtantreten

1. Eine Mannschaft ist
 - 1.1 vollständig angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Mannschaftsaufstellung der Einzelspieler mit 6 (bei 4-er-Mannschaften mit 4) für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist.
 - 1.2 nicht vollständig angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der namentlichen Mannschaftsaufstellung der Einzelspieler mit weniger als 6 aber mindestens 4 (bei 4-er-Mannschaften mit 3) für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist. (Ausnahme siehe § 26 Ziffer 1)
 - 1.3 nicht angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Mannschaftsaufstellung der Einzelspieler mit weniger als 4 (bei 4-er-Mannschaften mit weniger als 3, bei 2er-Mannschaften mit nur einem) für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist. (Ausnahme siehe § 26 Ziffer 1)
2. Wenn am gleichen Kalendertag mehrere Mannschaften desselben Vereins in einer Altersklasse spielen, so muss immer in die höhere Mannschaft mit Spielern der unteren Mannschaften aufgerückt werden, damit ein vollständiges Antreten der höheren Mannschaft sichergestellt ist.
3. Treten beide Mannschaften mit einer nicht vollständigen Mannschaft (beide 4 oder 5 Spieler) im Einzel an, und kommt es zu einem unentschiedenen Ergebnis, so erhält die Siegreiche Mannschaft die fehlenden Matchpunkte zur Punktzahl 9 (in der Jugend zur Punktzahl 8). Der Sieger wird hierbei gemäß § 20 Ziffern 2.1 bis 2.5 ermittelt.
4. Tritt eine Mannschaft zu einem Mannschaftsspiel nicht an, kann sie in dieser Saison nicht mehr aufsteigen. Tritt eine Mannschaft in einer Saison zweimal nicht an, werden sämtliche Mannschaftsspiele als verloren gewertet und bleiben in der Tabellenwertung unberücksichtigt. Die Mannschaft steht beim zweiten Nichtantreten gleichzeitig als 1. Absteiger fest. Von dieser Regelung kann der zuständige Sport- bzw. Jugendausschuss Ausnahmen beschließen.
5. Im Falle des Nichtantretens der Gastmannschaft in der Wintersaison hat diese dem gastgebenden Verein die Hallenmiete eines Platzes für zehn Stunden zu erstatten.

§ 28 Bälle

1. Die Bälle - mindestens 3 neue pro Wettspiel - hat der Gastgeber zu stellen.

Die Mannschaftsführer beider Mannschaften können sich darauf einigen, die Doppel mit den zuvor für die Einzel benutzten Bällen auszutragen.

2. Die Ballmarken für die Verbandswettspiele/Turniere werden vom Präsidium des WTV bestimmt.
3. Ein Protest hinsichtlich der Verwendung einer falschen Ballmarke, als vorgeschrieben, bzw. gegen die Verwendung gebrauchter Bälle für ein Wettspiel bei den Einzeln und/oder Doppeln hat vor Beginn der betroffenen Einzel oder Doppel durch Eintragung in den Spielbericht zu erfolgen. Das Spiel muss aber in jedem Fall durchgeführt werden.

§ 29 Spielkleidung

Während eines Wettspiels (einschließlich des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden. Bezüglich der Größen der Werbung gilt § 54 WO-DTB.

§ 30 Pausenregelung und Match-Tiebreak

1. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird in allen Ligen und Altersklassen anstelle des 3. Satzes ein Match-Tiebreak bis 10 Punkte entsprechend der ITF Tennisregel „Alternative Zählweise“ mit 2 Punkten Differenz gespielt. Ausnahme: Im Einzel der Damen- und Herren-Konkurrenzen wird der 3. Satz in der Sommersaison ausgespielt.
2. Der Match-Tiebreak wird mit 1:0 Sätzen und 1:0 Spielen (Games) gewertet. In nuLiga ist hierzu das tatsächliche Spielergebnis z.B. 10:6 zu erfassen.
3. Da in allen Altersklassen AK 30 und älter der 3. Satz als Match- Tiebreak gespielt wird, entfällt jegliche Pausenregelung. Ausnahme: Junioren und Juniorinnen der Altersklasse U10 können eine Ruhepause von 5 Minuten nach dem ersten Satz und 10 Minuten nach dem 2. Satz beanspruchen, aber nur in Wettbewerben dieser Altersklasse.

§ 31 Spielverlegung in die Halle

1. Bei Mannschaftsspielen, welche in die Halle verlegt werden und sofern dort weniger als 3 Plätze (bei 4-er Mannschaften 2 Plätze) zur Verfügung stehen, ist hinsichtlich der Spielansetzung wie folgt zu verfahren:
 - 1.1 Bei bereits begonnenen Mannschaftsspielen werden zunächst die am weitesten fortgeschrittenen Matches fortgesetzt. Die Reihenfolge der Ansetzung der ausstehenden, noch nicht begonnenen weiteren Matches wird ausgelost, es sei denn die Mannschaftsführer und der OSR einigen sich auf eine andere Regelung.
 - 1.2 Bei Mannschaftsspielen, welche von vornherein in der Halle begonnen werden (Sommer- und Wintersaison) und dort weniger als 3 Plätze (2 Plätze bei 4er- Mannschaften) zur Verfügung stehen, wird die

Reihenfolge der Ansetzung (erst die Einzel, dann die Doppel) ausgelost, es sei denn die Mannschaftsführer und der OSR einigen sich auf eine andere Regelung.

§ 32 Ausweichtermine

1. Die vom Verband und den Bezirken festgesetzten Ausweichtermine sind verbindlich und werden mit dem Spielterminplan veröffentlicht.
2. Festgesetzte Termine haben Vorrang vor unterbrochenen oder ausgefallenen Begegnungen. Unterbrochene Spiele müssen mit dem Abbruchspielstand weitergespielt werden. Sollte ein zu nutzender Ausweichtermin einer Erwachsenenmannschaft (Damen oder Herren) unter Beteiligung derselben Jugendlichen auf einen festgesetzten Termin fallen, so hat die Begegnung der Erwachsenenmannschaft Vorrang. Der festgesetzte Termin der Jugendmannschaft ist dann gemäß § 17 Ziffern 1.1 zu verlegen.
3. Bei nicht begonnenen oder unterbrochenen Mannschaftsspielen ist der nächste Ausweichtermin verbindlich. Steht ein solcher nicht oder nicht mehr zur Verfügung, ist der vom zuständigen Spielleiter festgesetzte Termin verbindlich.

§ 33 Spielberichte

1. Über jedes Mannschaftsspiel (vgl. § 3 Ziffern 1.2) ist vom gastgebenden Verein ein Spielbericht in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Der Spielbericht ist von den beiden Mannschaftsführern und dem OSR zu unterschreiben.
2. Die beteiligten Mannschaften erhalten je eine Ausfertigung des Spielberichtes.
3. Der gastgebende Verein ist in den unter § 3 Ziffern 1.2. genannten Mannschaftsspielen verpflichtet, das Spielergebnis inklusive aller namentlichen Einzel- und Doppelergebnisse bis 18.00 Uhr an dem, dem Spieltag folgenden Werktag in das Wettspielportal nuLiga einzugeben.
Dies gilt auch für abgebrochene und verlegte Spiele.
Der Originalspielbericht ist bis 6 Monate nach Saisonende aufzubewahren.
Auf Anfrage ist der Originalspielbericht an den Spielleiter zu senden.
4. Die zu verwendenden Formulare werden vom Verband bzw. Bezirk vorgeschrieben.
5. Beide Mannschaftsführer haben die Eingaben im Wettspielportal nuLiga bis spätestens 7 Tage nach dem Mannschaftsspiel zu prüfen. Proteste gegen die erfassten Daten sind spätestens 7 Tage nach dem Spieltermin beim zuständigen Spielleiter einzureichen.

F Ordnungskatalog

§ 34 Ordnungsgelder

1.1	Zurückziehen von Mannschaften nach dem 31.01. (Sommersaison) bzw. Zurückziehen von Mannschaften nach dem 15.07.(Wintersaison) (§ 24)	200,- €
	Für Jugendmannschaften	50,- €
1.2	Nicht fristgerechte Eingabe/Bearbeitung der Mannschaftsmeldung in das Wettspielportal nuLiga (§14) pro Mannschaft	50,- €
	max. pro Verein	100,- €
1.3	Nicht erfolgte fristgerechte Eingabe der <u>namentlichen</u> Mannschaftsmeldung in das Wettspielportal nuLiga (§ 15)	
	pro Mannschaft	100,- €
	max. pro Verein	200,- €
1.4	<u>Antreten</u>	
1.4.1	Nicht vollständiges Antreten zu einem Mannschaftsspiel (§ 27 Ziffern 1.2) pro Spieler	50,- €
1.4.2	Verspätetes Antreten zu einem Mannschaftsspiel (§ 26)	50,- €
1.4.3	Nichtantreten zu einem Mannschaftsspiel, das zumindest 4 Tage zuvor offiziell abgesagt wurde	100,- €
1.4.4	Nichtantreten zu einem Mannschaftsspiel, das 3 Tage (oder weniger) zuvor offiziell abgesagt wurde	150,- €
1.4.5	Nicht Aufrücken in eine höhere Mannschaft pro Spieler_	150,- €
1.5	Fehlen des Identifikationspapiers gemäß § 25 Ziffer 3.1	15,- €
1.6	Fehlerhafte Eingabe eines Spielberichtes in das Wettspielportal nuLiga	25,- €
1.7	Fehlender Originalspielbericht trotz schriftlicher Anforderung durch den Spielleiter	50,- €
1.8	Bewusst unwahre Angaben in einem Spielbericht	500,- €
1.9	Nichteingabe der namentlichen Einzel- und Doppelergebnisse in das Wettspielportal nuLiga bis 18.00 Uhr an dem, dem Spieltag folgenden Werktag (siehe § 33 Ziffer 3)	25,- €
1.10	Verspätete Zusendung der Einladungen Wintersaison (§ 16 3.1)	30,- €
1.11	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	100,- €
1.12	Verlegung von Spielterminen (im Winter über das eigentliche Wochenende hinaus) ohne Genehmigung durch den Spielleiter	50,- €
1.13	Verwenden einer falschen Ballmarke bei Mannschaftsspielen	für jedes Mannschaftsspiel 500,- €

2. Die Festsetzung der Ordnungsgelder erfolgt durch den zuständigen Referenten / Spielleiter.
3. Bei nicht termingerechter Zahlung der Ordnungsgelder trotz Mahnung und wiederholten Verstößen können die Beträge verdoppelt werden.
4. Kommt ein Verein trotz zweimaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann der betreffenden Mannschaft des Vereins vom zuständigen Spielleiter so lange die weitere Teilnahme an den Mannschaftsspielen verweigert werden, bis die Zahlung erfolgt ist.

G Rechtsmittel

§ 35 Protest

Gegen die Wertung eines Wettspiels kann ein Verein innerhalb von 7 Tagen nach dem Spieltag, beim zuständigen Spielleiter einen Protest einlegen. Für bestimmte Spielsituationen gilt gem. WO-WTV eine kürzere Frist für die Einlegung eines Protestes. Diese ist in den jeweiligen Paragraphen der WO-WTV geregelt.

§ 36 Einspruch

1. Das Rechtsmittel des Einspruchs ist möglich
 - 1.1 bei Verstößen gegen die Wettspielordnung des WTV, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt;
 - 1.2 gegen Entscheidungen und Ordnungsmaßnahmen des zuständigen Sportwartes, eines Referenten und eines Spielleiters.
2. Über das Rechtsmittel des Einspruchs entscheidet der zuständige Sport- bzw. Jugendausschuss. In diesen Fällen hat der betreffende Sportwart/ Referent/ Spielleiter kein Stimmrecht.

Der Einspruch ist innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung bei der Geschäftsstelle des WTV einzureichen; Maßgebend ist der Eingang. Innerhalb dieser Frist von 7 Tagen ist eine Gebühr von 100,--€ auf das Verbandskonto einzuzahlen und der Einspruch zu begründen. Einsprüche müssen vom Vorstand eines Vereins in Briefform (nicht per Mail) eingelegt werden und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes versehen sein.
3. Der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht begründet oder die Gebühr nicht fristgerecht eingezahlt ist.

Der zuständige Ausschuss hat vor seiner Entscheidung allen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Nach dem 30.09. (Sommersaison) / 31.03. (Wintersaison) eines Jahres sind Einsprüche nicht mehr möglich, auch wenn die den Einspruch begründeten Tatsachen erst nach diesem Zeitpunkt bekannt wurden.

§ 37 Berufung

Die Entscheidungen der zuständigen Ausschüsse sind unter Angabe der Entscheidungsträger zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Gegen die Entscheidungen der zuständigen Ausschüsse ist die Berufung an die Rechtskommission zulässig. Einzelheiten regelt der § 1 der Rechts- und Disziplinarordnung des WTV.

H Schlussbestimmungen

§ 38 Änderung der Wettspielordnung

Für Änderungen der Wettspielordnung ist das erweiterte Präsidium des WTV zuständig.

Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Präsidiums.

I Anhang

Anhang 1

Regelungen für die Abwicklung von Hobbyrunden im WTV:

Neben der Durchführung von Mannschaftsspielen gemäß der WO-WTV bietet der WTV in allen Bezirken die Möglichkeit der Durchführung von Mannschaftsspielen als „Hobbyrunde“.

Für Hobbyrunden gibt es keine Altersklassen. Die Spieler müssen im Veranstaltungsjahr jedoch mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Voraussetzung für die Teilnahme ist die Mitgliedschaft in einem Verein im WTV.

Für den Hobbybereich erfolgt **keine LK-Wertung** für die erzielten Ergebnisse.

Verantwortlich für die Durchführung der Hobbyrunden sind die Bezirke des WTV. In den Bezirken übernehmen die jeweiligen Spielleiter die Überwachungs- und Kontrollfunktion.

Hobbyrunden werden in 2 unterschiedlichen Kategorien angeboten:

1.) Hobby A

- nur für Spieler mit LK 20 bis LK23
- Spieler dürfen neben der Teilnahme an der Hobbyrunde in **einer** zusätzlichen Altersklasse am „normalen“ Wettspielbetrieb gem. WO-WTV teilnehmen
- an einem Spieltag ist jeder Spieler nur für eine Mannschaft spielberechtigt

2.) Hobby B

- nur für Spieler mit LK 23
- Spieler dürfen **nicht** in einer zusätzlichen Mannschaft am „normalen“ Wettspielbetrieb gem. WO-WTV teilnehmen

Anhang 2

EU- Mitgliedsstaaten mit den Abkürzungen¹

Deutschland	D
Belgien	BEL
Bulgarien	BUL
Dänemark	DEN
Estland	EST
Finnland	FIN
Frankreich	FRA
Griechenland	GRE
Irland	IRL
Italien	ITA
Kroatien	CRO
Lettland	LAT
Litauen	LTU
Luxemburg	LUX
Malta	MLT
Niederlande	NED
Österreich	AUT
Polen	POL
Portugal	POR
Rumänien	ROU
Schweden	SWE
Slowakei	SVK
Slowenien	SLO
Spanien	ESP
Tschechien	CZE
Ungarn	HUN
Zypern	CYP
Vereinigtes Königreich	GBR

Die Abkürzungen¹ vom IOC (Deutschland D)

Stand: 30.10.2019